

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt für Gymnasien sind in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien

Allgemeiner Teil

Vom 25. Oktober 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 7) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 und am 29. Juni 2011 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung und die Modulprüfungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Lehramt für Gymnasien sind, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Oktober 2011, Az.: 7831.175-LG-01 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Zweck und Aufbau des Studiums

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Fächerkombinationen
- § 3 Studienaufbau und Verteilung der Leistungspunkte
- § 4 Module und Leistungspunktsystem
- § 5 Dopplung von Modulen

II. Allgemeine Prüfungsbedingungen

- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer(innen) und Beisitzer(innen)
- § 9 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Fachsprache
- § 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Hausarbeiten
- § 17 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

III. Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Modulprüfungen des Hauptstudiums, Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz, Schulpraxissemester

- § 22 Zweck und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 23 Zweck und Umfang der Zwischenprüfung
- § 24 Modulprüfungen des Hauptstudiums in den wissenschaftlichen Fächern
- § 25 Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium
- § 26 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
- § 27 Personale Kompetenz
- § 28 Schulpraxissemester
- § 29 Bildung der Fachnoten, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Ungültigkeit einer Prüfung

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Zweck und Aufbau des Studiums

§ 1 Zweck der Prüfungen

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat das Ziel, die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte am Gymnasium zu sichern. Diese Prüfungsordnung regelt die als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung erfolgreich zu absolvierenden Modulprüfungen, die die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, ethisch-philosophischen, im Fach Sport die fachpraktischen und in den Fremdsprachen die sprachpraktischen Kompetenzen, einschließlich personaler Kompetenzen, nachweisen, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Gymnasien und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Die gewählte Fächerkombination muss nach einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Ordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zulässig sein.
- (2) Die gewählten Studienfächer müssen als Teilstudiengänge an der Universität Stuttgart eingerichtet sein.

§ 3 Studienaufbau und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt insgesamt 300 Leistungspunkte, die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. Der universitäre Teil des Studiums umfasst als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien Studien
 - in zwei wissenschaftliche Hauptfächern (je 104 Leistungspunkte),
 - einem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium (12 Leistungspunkte),
 - einem bildungswissenschaftlichen Begleitstudium (18 Leistungspunkte),
 - einem Bereich Personale Kompetenzen (6 Leistungspunkte) und
 - einem Schulpraxissemester (16 Leistungspunkte).

Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Die erste Staatsprüfung (Wissenschaftliche Arbeit in einem der beiden Hauptfächer und abschließende mündliche Prüfungen in beiden Hauptfächern, insgesamt 40 Leistungspunkte) wird nach der jeweils geltenden Fassung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I durchgeführt und liegt im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamtes.

Ergänzend kann die Erste Staatsprüfung in einem weiteren Fach als Erweiterungsprüfung abgelegt werden. Hierfür sind als Zulassungsvoraussetzung universitäre Studien in einem wissenschaftlichen Fach mit den Anforderungen eines Hauptfaches oder eines Beifaches erforderlich. Soll die Erste Staatsprüfung in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik abgelegt werden, sind als Zulassungsvoraussetzung Studien in einem wissenschaftlichen Fach auf Hauptfachniveau oder einem wissenschaftlichen Fach auf Beifachniveau erforderlich.

- (2) Die wissenschaftlichen Hauptfächer umfassen Module mit einem Gesamtumfang von 104 Leistungspunkten. Hiervon entfallen 80 Leistungspunkte auf Pflichtmodule, 14 Leistungspunkte auf Wahlmodule und 10 Leistungspunkte auf Fachdidaktikmodule. Zwischen den Pflichtmodulen und den Wahlmodulen sind Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten zulässig. Die in den einzelnen Hauptfächern zu absolvierenden Module sowie die Verteilung der Leistungspunkte auf die Pflicht- und Wahlmodule sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten. Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten. Der Bereich Personale Kompetenz umfasst Module in einem Umfang von 6 Leistungspunkten. Mit dem Schulpraxissemester werden 16 Leistungspunkte erworben. Die in den einzelnen Teilbereichen zu absolvierenden Module sind im Abschnitt III dieser Ordnung geregelt.
- (4) Für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass zusätzlich Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik oder der personalen Kompetenz erfolgreich zu absolvieren sind. Soll die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches abgelegt werden, so umfasst sie Module im Gesamtumfang von 80 Leistungspunkten. Hiervon entfallen 60 Leistungspunkte auf Pflichtmodule, 9 Leistungspunkte auf Wahlmodule, 5 Leistungspunkte auf Fachdidaktikmodule und 6 Leistungspunkte auf Ergänzmodule aus der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik oder der personalen Kompetenz. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die in den einzelnen Teilbereichen zu absolvierenden Module sowie die Verteilung der Leistungspunkte auf die Pflicht- und Wahlmodule sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches beträgt 3 Semester.
- (5) Das Wissenschaftliche Fach in Verbindung mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik umfasst mit den Anforderungen eines Hauptfaches Module mit einem Gesamtumfang von 98 Leistungspunkten. Hiervon entfallen 80 Leistungspunkte auf Pflichtmodule, 8 Leistungspunkte auf Wahlmodule und 10 Leistungspunkte auf Fachdidaktikmodule. Das Wissenschaftliche Fach mit den Anforderungen eines Beifaches bzw. Verbreitungsfaches umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 68 Leistungspunkten. Hiervon entfallen 60 Leistungspunkte auf Pflichtmodule, 3 Leistungspunkte auf Wahlmodule und 5 Leistungspunkte auf Fachdidaktikmodule. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die in den einzelnen Teilbereichen zu absolvierenden Module sowie die Verteilung der Leistungspunkte auf die Pflicht- und Wahlmodule sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt. Bei der Verbindung des Faches Bildende Kunst mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang beträgt die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters und der Prüfungszeit 12 Semester. Bei der Verbindung des Faches Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang beträgt die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters und der Prüfungszeit 12 Semester, in Verbindung mit einem Fach in Beifachumfang beträgt die Regelstudienzeit 11 Semester.
- (6) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Anlage A GymPO I erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht angerechnet.

§ 4 Module und Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen umfassen und sich in der Regel über ein, maximal zwei Semester erstrecken. Für die Module werden nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

- (2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird im Abschnitt III und im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Besonderer Teil) geregelt.

§ 5 Dopplung von Modulen

Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Module gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden. Inwieweit dieser Fall vorliegt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der studierenden Person.

II. Allgemeine Prüfungsbedingungen

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist in den wissenschaftlichen Hauptfächern nach § 3 Abs. 2 und 5 jeweils eine Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Besonderer Teil) geregelt.
- (2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ist in den wissenschaftlichen Hauptfächern nach § 3 Abs. 2 und 5 jeweils eine Zwischenprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebenten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen aus denen sich die Zwischenprüfung zusammensetzt, sind im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Besonderer Teil) geregelt.
- (3) Die Fristüberschreitung nach Absätzen 1 und 2 hat die zu prüfende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn sie nach Teil B dieser Ordnung für das Bestehen der Zwischenprüfung Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen hat und diese nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von
1. zwei Semestern für den betreffenden Teilstudiengang als genehmigt, wenn die zu prüfende Person das Latinum oder Lateinkenntnisse, die diesem entsprechen oder das Graecum bzw. Griechischkenntnisse, die diesem entsprechen nachzuweisen hat oder
 2. von einem Semester für den betreffenden Teilstudiengang als genehmigt, wenn die zu prüfende Person andere Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen hat
- und diese nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind.

- (4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein vierzehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für jedes Fach wird vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter(innen) werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. zwei Hochschullehrer(innen) oder außerplanmäßige (apl.) Professor(inn)en, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz wird ein gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss gebildet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter(innen) werden vom Senat der Universität Stuttgart bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. 2 Hochschullehrer(innen) oder außerplanmäßige (apl.) Professor(inn)en, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind, wobei ein(e) Hochschullehrer(in) Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät und ein(e) Hochschullehrer(in) Mitglied der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein muss
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, in der Regel aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die fachspezifischen Bestimmungen können eine hiervon abweichende Amtszeit festlegen.
- (4) Für gleichnamige Haupt- und Beifächer wird nur ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüfer(innen) und Beisitzer(innen)

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en befugt, sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistent(inn)en, wissenschaftliche Assistent(inn)en, akademische Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(inne)n bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Staatsexamens- oder Masterprüfung in dem entsprechenden Studiengang oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Lehramt an Gymnasien setzt den Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG) voraus.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang Lehramt an Gymnasien setzt weiter einen Nachweis über die Teilnahme am zweiwöchigen Orientierungspraktikum an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule gemäß § 1 Abs. 3 GymPO I voraus. (Schulen, die der Praktikant selbst besucht hat, sind ausgeschlossen.) Der Nachweis kann bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden. Liegt der Nachweis bis zur Zulassung nicht vor, ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im betreffenden Lehramtsteilstudiengang immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 4. den Prüfungsanspruch im betreffenden Lehramtsteilstudiengang bzw. für den Studiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In verwandten Studiengängen gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im entsprechenden Lehramtsteilstudiengang verlangt werden. Verwandte Studiengänge sind insbesondere gleichnamige Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Magisterstudiengänge. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Prüfung in einem Studiengang mit Abschlussziel Lehramt an Gymnasien oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zu einer Modulprüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Modulprüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Modulprüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Fach oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Meldefristen für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
1. Vorleistungen
 2. nicht benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen,
 4. Hausarbeiten,
- (4) Soweit Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) nicht abschließend geregelt sind (Angabe „PL“), werden sie (mit Ausnahme von § 13 Abs. 2) auf Vorschlag des Prüfers durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulhandbuch bekannt zu geben.

- (5) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen jedoch nicht.
- (6) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausgenommen sind insbesondere Veranstaltungen in Fremdsprachenphilologien. Auch sonstige Lehrveranstaltungen können nach vorheriger Ankündigung in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesen Fällen in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen, Hausarbeit oder/und Referat erbracht, im Teilstudiengang Sport sind darüber hinaus fachpraktische Aufgaben zulässig. Studienleistungen können auch auf andere Art und Weise (z.B. Hausübungen, Praktika) abgeprüft werden.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt sowie die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und richtet sich nach der Anzahl der Leistungspunkte, die erworben werden können (in der Regel 20 Minuten für 3 Leistungspunkte). Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Besonderer Teil) geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 17 Abs. 2 Satz 3). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Prüfer(innen) verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 16 Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden bearbeiten können.
- (2) Eine Hausarbeit kann von jeder am Studiengang beteiligten prüfenden Person nach § 8 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Soweit die Bearbeitungsdauer und der Umfang einer Hausarbeit nicht im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt ist, ist sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festzulegen und im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht werden.
- (4) Das Ausgabedatum und das Abgabedatum der Hausarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben. Anderenfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.
- (5) Die Hausarbeit ist von der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, zu bewerten.

§ 17 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und nicht benotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	= sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	= nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete) exakte Modulnote wird in Klammern angefügt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind. Bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen, die Bestandteil des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums oder das Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sind, ist abweichend hiervon ein Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bereits vorliegende Modulleistungen sind anzurechnen.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 bestanden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die beim jeweiligen Fach im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) festgelegten Modulprüfungen bestanden sind bzw. die für das Bestehen der Orientierungsprüfung erforderliche Anzahl an Leistungspunkten nachgewiesen wurde.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die beim jeweiligen Fach im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) festgelegten Modulprüfungen bestanden sind bzw. die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl an Leistungspunkten nachgewiesen wurde. Ist im fachspezifischen Teil dieser Ordnung der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse bis zum Bestehen der Zwischenprüfung vorgesehen, so setzt das Bestehen der Zwischenprüfung weiterhin den Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse voraus.
- (5) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung oder auf andere Art und Weise erfolgen.

- (6) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus dem Bereich Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum Studiengang Lehramt an Gymnasien.
- (7) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder eine sich hieran anschließende Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in den Teilstudiengängen, im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium und im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium in jeweils 2 Modulen zulässig. Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.
- (4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, oder eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20–30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 20 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 14.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 18 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte im betreffenden Haupt-, oder Beifach anerkannt werden sollen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend ; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Fachnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Fachnoten. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler bzw. –wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. –einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

III. Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Modulprüfungen des Hauptstudium, Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz, Schulpraxissemester,

§ 22 Zweck und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Kompetenzen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten voraus. Die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten sowie die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sind im fachspezifischen Teil dieser Ordnung geregelt. Die erforderliche Anzahl der Leistungspunkte variiert je nach Fach zwischen 6 und 18 Leistungspunkten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 erfolgreich abzulegen.

§ 23 Zweck und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie sich die methodischen und inhaltlichen Grundlagen ihrer Studienfächer erarbeitet hat, die für die erfolgreiche Weiterführung des Studiums erforderlich sind.

- (2) Jede zu prüfende Person, die einen Studiengang mit dem Ziel der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien absolviert, hat in jedem ihrer Studienfächer eine Zwischenprüfung gemäß dieser Ordnung abzulegen. Dies gilt nicht für einen Teilstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder für Teilstudiengänge die als Beifach studiert werden.
- (3) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten voraus. Die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten sowie die Module, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind, sind im fachspezifischen Teil dieser Ordnung geregelt. Die erforderliche Anzahl der Leistungspunkte variiert je nach Fach zwischen 30 und 36 Leistungspunkten.
- (4) Die Zwischenprüfung ist innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 2 erfolgreich abzulegen.

§ 24 Modulprüfungen des Hauptstudiums in den wissenschaftlichen Fächern

- (1) Für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Lehramt für Gymnasien ist in den wissenschaftlichen Hauptfächern nach § 3 Abs. 2 und 5 ein Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten sowie die Module, die Bestandteil des Hauptstudiums sind, sind im fachspezifischen Teil dieser Ordnung geregelt.
- (2) In Teilstudiengängen, in denen eine Orientierungs- oder Zwischenprüfung nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht abzulegen ist, umfasst das Hauptstudium alle für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Modulprüfungen der fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodule und der Fachdidaktiken. Die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, sowie die Module die Bestandteil des Hauptstudiums sind, sind im fachspezifischen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 25 Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium im Umfang von 12 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium besteht aus nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester											Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	EPG I (Grundkurs Ethik)	P					X								USL	LBP	6
2	EPG II (Fach- und Berufsethik)	P											X		USL	LBP	6

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H = Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 26 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium im Umfang von 18 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Lehren und Lernen	P	X	X											USL	LBP	6
2	Entwicklung, Lernen und Vermittlung	P			X	X									USL	LBP	6
3	Erziehung und Bildung	P						X	X						USL	LBP	6

Erläuterung zu den Modultabellen: siehe § 25

§ 27 Personale Kompetenz

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten im Bereich Personale Kompetenz erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Der Bereich Personale Kompetenz besteht aus nachfolgend aufgeführtem Modul:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester											Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	LP	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
1	Selbst- und Sozialkompetenz	P				X	X								USL		6

Erläuterung zu den Modultabellen: siehe § 25

§ 28 Schulpraxissemester

- (1) Nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) in der jeweils geltenden Fassung ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung ein bestandenenes Schulpraxissemester. Hiermit werden 16 Leistungspunkte erworben. Das Schulpraxissemester soll in der Regel im fünften Fachsemester absolviert werden. Weitere Einzelheiten regelt die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 29 Bildung der Fachnoten, Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records

- (1) Für die Haupt- und Wahlpflichtmodule der Fächer, die Fachdidaktiken, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium wird jeweils eine Fachnote entsprechend den Bestimmungen der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung gebildet.
- (2) Die Universität Stuttgart übermittelt den Nachweis der erworbenen Leistungspunkte und der erzielten Modulnoten sowie die Durchschnittsnoten gemäß Abs. 1 an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Durchschnittsnoten werden jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen.
- (3) Die Universität Stuttgart stellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement bzw. Transcript of Records aus und übermittelt es an das Landeslehrerprüfungsamt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer(innen) und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 31 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Zwischenprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung) vom 27. September 1985 (W.u.K. 1985, S. 474 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2005 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 144) außer Kraft.
- (2) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsteilstudiengang eingeschrieben sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung oder Künstlerischen Prüfungsordnung vom 13. März 2001 absolvieren, können innerhalb der Fristen des § 31 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Juli 2009 (GBl. 2009, S. 373) ihre akademische Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Zwischenprüfungsordnung ablegen.
- (3) Abs. 2 gilt auch für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsteilstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Wintersemester 2011/12 einen Fach-Wechsel vornehmen. Danach findet Abs. 2 nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag des Studierenden und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Anwendung.
- (4) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsteilstudiengang eingeschrieben sind und ein Erweiterungsfach bis zum Wintersemester 2011/12 neu hinzunehmen, können dieses innerhalb der Fristen des § 31 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Juli 2009 (GBl. 2009, S. 373) nach den bisher geltenden Regelungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung ablegen. Nach dem Wintersemester 2011/12 findet Abs. 4 Satz 1 nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag des Studierenden und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Anwendung.

Stuttgart, den 25. Oktober 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)